# Gemeinde Bröthen

# **Beschlussvorlage**

## Bearbeiter/in:

Petra Rempf

# Beratungsreihenfolge:

**Gremium**Gemeindevertretung Bröthen

**Datum** 25.09.2013

#### **TOP 10**

Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Bröthen, Gebiet: "Nördlich der Büchener Straße, im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung, Ortsausgang Richtung Büchen", - Aufstellungebeschluss -

### Beratung:

Die Gemeinde Bröthen beabsichtigt die Aufstellung des o. a. Bauleitplanes zur Schaffung von ca. zwölf Bauplätzen.

Die Bebauung soll sich der vorhandenen Bebauung der Umgebung anpassen.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen teilweise im Gebiet und teilweise an planexterner Stelle erfolgen.

## Beschlussempfehlung:

- Für das Gebiet: "Nördlich der Büchener Straße, im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung, Ortsausgang Richtung Büchen" wird der Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Bröthen aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
  - Ausweisung von Wohnbauflächen zur Schaffung von ca. zwölf Bauplätzen.
- 2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Begründung ist das Büro ARCHITEKT + PLANER HANS-JÖRG JOHANNSEN, Bornweg 13, 21521 Dassendorf, zu beauftragen.
- 3. Mit der Erstellung des Umweltberichtes und des landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist die Planungsgruppe Landschaft, Architektenstraße 9, 49078 Osnabrück zu beauftragen.
- 4. Mit der Erstellung einer Vermessungsgrundlage ist das Vermessungsbüro Agnar W. Boysen, Waldstraße 10, 21493 Schwarzenbek zu beauftragen.
- 5. Die frühzeitige Unterrichtung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

- 6. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durch öffentliche Auslegung für die Dauer von zwei Wochen im Amt Büchen Bauamt, Amtsplatz, Zimmer 2.11, 21514 Büchen, erfolgen.
- 7. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

# **Beratungsergebnis:**

anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	laut	laut Beschlussvorschlag		abweichende Beschluss	

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.